Arbeitspapier 1 · Basiswissen

Entstehung der OHG und Haftung vor der Eintragung

Vom gemeinsamen Vorhaben zur Gesellschaft

Eine Gesellschaft setzt voraus, dass sich Beteiligte vertraglich verpflichten, einen gemeinsamen Zweck zu fördern (§ 705 Abs. 1 BGB). Der Vertrag kann durch schlüssiges Verhalten zustande kommen. Wer lediglich über eine Zusammenarbeit verhandelt, übernimmt dadurch noch keine gesellschaftsvertragliche Verpflichtung. Für einen späteren Kauf ist außerdem zu klären, in wessen Namen bestellt wurde. Die Absicht, künftig gemeinsam zu wirtschaften, macht den anderen Beteiligten noch nicht zum Vertragspartner des Verkäufers.

Wann liegt ein Handelsgewerbe vor?

Die OHG betreibt unter gemeinschaftlicher Firma ein Handelsgewerbe. Kein Gesellschafter genießt gegenüber den Gesellschaftsgläubigern eine Haftungsbeschränkung (§ 105 Abs. 1 HGB). Für die Abgrenzung vom Kleingewerbe kommt es darauf an, ob Art oder Umfang des Unternehmens eine kaufmännische Organisation erfordern (§ 1 Abs. 2 HGB). Hinweise geben Warenvielfalt, Kreditgeschäfte, Personal, Buchführung und Zahl der Geschäftsbeziehungen. Eine feste Umsatz- oder Personalgrenze bestimmt das Gesetz nicht.

Bedeutung der Registereintragung

Betreibt die Gesellschaft ein Handelsgewerbe, entsteht sie im Verhältnis zu Dritten spätestens mit der Eintragung. Sie kann schon vorher entstehen, wenn alle Gesellschafter ihrer Teilnahme am Rechtsverkehr zustimmen (§ 123 Abs. 1 HGB). Beim kleingewerblichen Betrieb hat die Eintragung eine andere Bedeutung. Hier begründet sie die OHG-Eigenschaft (§ 107 Abs. 1 HGB). Bereits zuvor kann eine rechtsfähige GbR am Rechtsverkehr teilnehmen. Für sie gelten eigene Regeln über Vertretung und persönliche Haftung (§§ 719–721 BGB).

Wer schuldet den Kaufpreis?

Bestellt ein vertretungsberechtigter Gesellschafter wirksam im Namen der OHG, schuldet sie als Käuferin den Preis (§ 433 Abs. 2 BGB). Zusätzlich haften die OHG-Gesellschafter nach § 126 HGB persönlich und unbeschränkt. Der Lieferant muss die Gesellschaft nicht zuerst verklagen. Zahlt beispielsweise eine Gesellschafterin die gesamte Rechnung, kann der Lieferant den Betrag kein zweites Mal einziehen. Wer die Last intern zu tragen hat, ist eine andere Frage.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 1 HGB · § 105 HGB · § 107 HGB · § 123 HGB · § 126 HGB

Arbeitspapier 1 · Übungsfall

Die OHG vor der Registereintragung

Sachverhalt

Nora und Paul einigen sich auf einen gemeinsamen Großhandel für Computer. Sie mieten eine Halle, stellen zwölf Beschäftigte ein und beliefern auf Kredit dreißig Fachgeschäfte. Mit Pauls Zustimmung bestellt Nora unter der gemeinsamen Firma Server für 24.000 Euro. Die Ware ist geliefert, die Rechnung fällig. Der Registerantrag ist noch in Arbeit. In einer Variante verhandeln beide lediglich über einen gemeinsamen Betrieb. Nora eröffnet das Geschäft auf eigene Rechnung und bestellt ausdrücklich im eigenen Namen.

Bearbeitungsauftrag

Von wem kann der Lieferant Zahlung verlangen? Was wäre bei einem kleinen, gemeinsam betriebenen Reparaturdienst ohne kaufmännischen Organisationsbedarf anders?